

RIETMANN Beratende Ingenieure PartG mbB
Freiraum- + Landschaftsplanung
Siegburger Str. 243 A, 53639 Königswinter
Tel. 0 22 44 / 91 26 26 / Fax 0 22 44 / 91 26 27
info@buero-rietmann.de www.buero-rietmann.de



**Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung des Eingriffes in
Natur und Landschaft**

Änderung Bebauungsplan Nr. 30/2 ‚Seidenberg‘, Siegburg

VORABZUG

Aufgestellt: Februar - April 2022

S-SB_BP-30-2_Seidenberg_Ersteinschätzung_ArtSch2.doc

Stand: 11. April 2022

INHALTSVERZEICHNIS

1 Anlass	3
2 Geplante Änderungen und Nutzungskonzept	3
3 Lage des Plangebietes	3
4 Bestandsbeschreibung	5
5 Fauna und Artenschutzrechtliche Einschätzung	6
5.1 Vorbemerkungen.....	6
5.2 Säugetiere:	6
Säugetiere: Haselmaus.....	8
6.2 Vögel	8
6.3 Amphibien	9
6.5 Schmetterlinge	10
7. Empfehlung zum weiteren Vorgehen	10
8 Verfasser und Urheberrecht	11

TABELLEN UND ABBILDUNGEN

Abb. 1: Lage des Plangebietes, Topographische Karte, 1:10.000	4
Abb. 2: Südlicher, zu betrachtender Teil des B-Plangebietes 30/2 (gelb umrandet).....	4
Abb. 3: Zu betrachtendes Plangebiet (rot umrandet) vor dem Luftbild (Kartengrundlage „Datenlizenz Deutschland – Zero“ (https://www.govdata.de/dl-de/zero-2-0)	5

1 Anlass

Der bestehende rechtskräftige B-Plan 30/2 ‚Seidenberg‘ soll in seinem südlichen Teilbereich mit ca. 15.000 m² Größe einen höheren Ausnutzungsgrad für eine Bebauung erhalten. Dafür sollen der bestehende Bebauungsplan und der bestehende Flächennutzungsplan nach den heutigen gesetzlich geltenden Sachverhalten geändert werden. In einem ersten Schritt soll eine Ersteinschätzung jeweils zu den Themen Umwelt und Artenschutz erfolgen.

Das Büro Rietmann Beratende Ingenieure wurde beauftragt eine Ersteinschätzung des dabei entstehenden Eingriffes in Natur und Landschaft vorzunehmen.

Der Seidenberg in Siegburg ist ca. 10 ha groß. Das B-Plangelände für den 30/2 nimmt davon ca. 4 ha ein. Der geplante Änderungsbereich (ca. 1,5 ha) befindet sich im Süden des Geltungsbereiches des BP 30/2, beidseits der Straße ‚Auf dem Seidenberg‘. Um die durch eine zukünftige stärker ausnutzende Bebauung in dem Plangebiet ausgelösten umweltrechtlichen Auswirkungen (Umwelt) und artenschutzrechtlichen Bedürfnisse abschätzen zu können, sind die Vorgaben des bestehenden rechtsgültigen B-Planes und FNP-Planes zu beachten und bei der Erstellung der Ersteinschätzung mit zu berücksichtigen. Bei der damaligen Aufstellung des B-Plans 30/2 (im Jahr 1998) konnten die heute geltenden, auf europäischem Umweltrecht beruhenden Vorschriften des strengen Artenschutzes gem. §44(1) Nr. 1-4 BNatSchG noch nicht berücksichtigt werden, weshalb sie jetzt besonders zu beachten sind. Den zugenommenen Reifegrad der Biotopstrukturen gilt es bei der Bewertung ebenfalls zu beachten.

Das für die bauliche Umnutzung vorgesehene Areal ist heute vornehmlich mit Laubwald bestanden. In diesem Wald gibt es temporäre Tümpel oder Feuchtflächen, Geländevertiefungen und Teilflächen mit anthropogenen Verfüllungen. Rechtskräftige Schutzgebietsausweisungen zu dem Areal gemäß Landschaftsinformationssystem NRW (LINFOS) liegen nicht vor. Am Südwestrand der zu überplanenden Fläche ist bereits auf einem Baufeld eine Bebauung realisiert.

Die Ersteinschätzung der artenschutzrechtlichen Verhältnisse erfolgt auf Basis der VV vom April 2010 des Landes NRW, in der geregelt ist, wie und in welcher Form eine Artenschutzprüfung zu erfolgen hat, um den gesetzlichen Vorgaben des § 44 BNatSchG zu entsprechen. Für die Einschätzung erfolgen Begehungen des Plangebietes und Umfelds je einmal morgens und einmal abends, wobei frühere Untersuchungen mit einbezogen wurden.

2 Geplante Änderungen und Nutzungskonzept

Aktuell ist für diesen Bereich Mischgebiet (MI 4 und MI 5) mit jeweils zwei parallel zur Straße verlaufenden Baufenstern und einer GRZ von 0,5 festgesetzt. Um das Mischgebiet herum setzt der Bebauungsplan ‚Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft‘ fest (Einfassung mit sogenannter T-Linie).

Das Planungskonzept sieht folgende Änderungen vor:

- Umwandlung des festgesetzten Mischgebietes in Allgemeines Wohngebiet (WA)
- Festsetzung von jeweils einem Baufenster beidseits der Straße statt bisher jeweils zwei (mit einer Gesamttiefe von 18m)
- Festsetzung von zwei Vollgeschossen, mit einer GRZ zwischen 0,4 und 0,5
- Festsetzung von offener Bauweise (auch Doppel- und Reihenhäuser zulässig)
- Festsetzung von Pult- oder Flachdach
- Festsetzung einer 6m breiten Vorgartenzone, statt bisher 7 und 10m
- Abschirmung des WA gegenüber dem südwestlich bestehenden Gewerbegebiet (Fa. Bauer Holz)

3 Lage des Plangebietes

Das zu überplanende Plangebiet (im folgenden Plangebiet) liegt am Westrand des Seidenberg bzw. am Südrand des B-Plangebietes 30/2 beiderseits der Straße „Auf dem Seidenberg“. Das Plangebiet liegt

nicht innerhalb von Schutzgebieten. Östlich befindet sich der größte Teil des inzwischen bewaldeten Seidenberg. Der östlichste Bereich des Seidenberg (Kindergarten und südöstlicher Bereich beiderseits der Straße Viehdrift) wird im Landschaftsplan Nr. 7 „Siegburg – Troisdorf – St. Augustin“ (August 2007) des Rhein-Sieg-Kreises ein Landschaftsschutzgebiet (LSG) dargestellt.

Im Vorentwurf zur Neuaufstellung des Landschaftsplans Nr. 7 (2019) wurde der Bereich nordöstlich der Straße „Auf dem Seidenberg“ innerhalb des jetzt anstehenden Planänderungsverfahrens B-Plan 30/2 zur Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet vorgeschlagen („LSG 2-2.8 Siegniederung östlich Siegburg“). Hierzu laufen derzeit noch Abstimmungen der Stadt Siegburg mit der Kreisverwaltung.



Abb. 1: Lage des Plangebietes, Topographische Karte, 1:10.000, „Datenlizenz Deutschland – Zero“ (<https://www.govdata.de/dl-de/zero-2-0>)

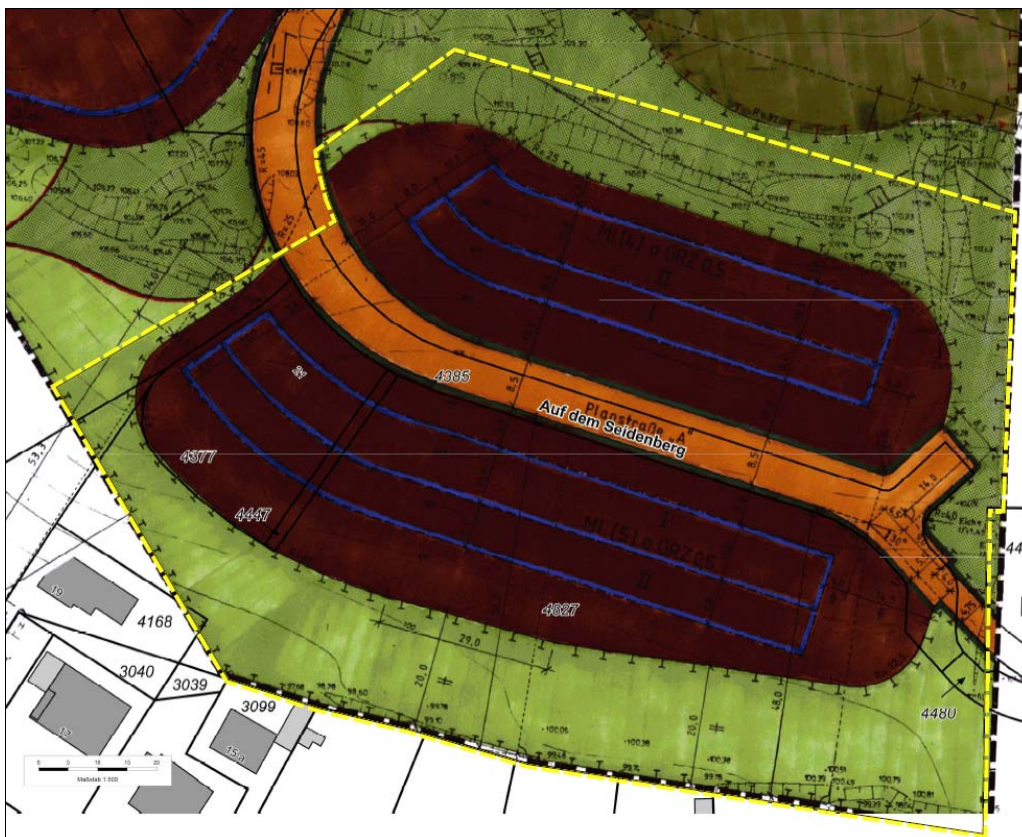


Abb. 2: Südlicher, zu betrachtender Teil des B-Plangebietes 30/2 (gelb umrandet)

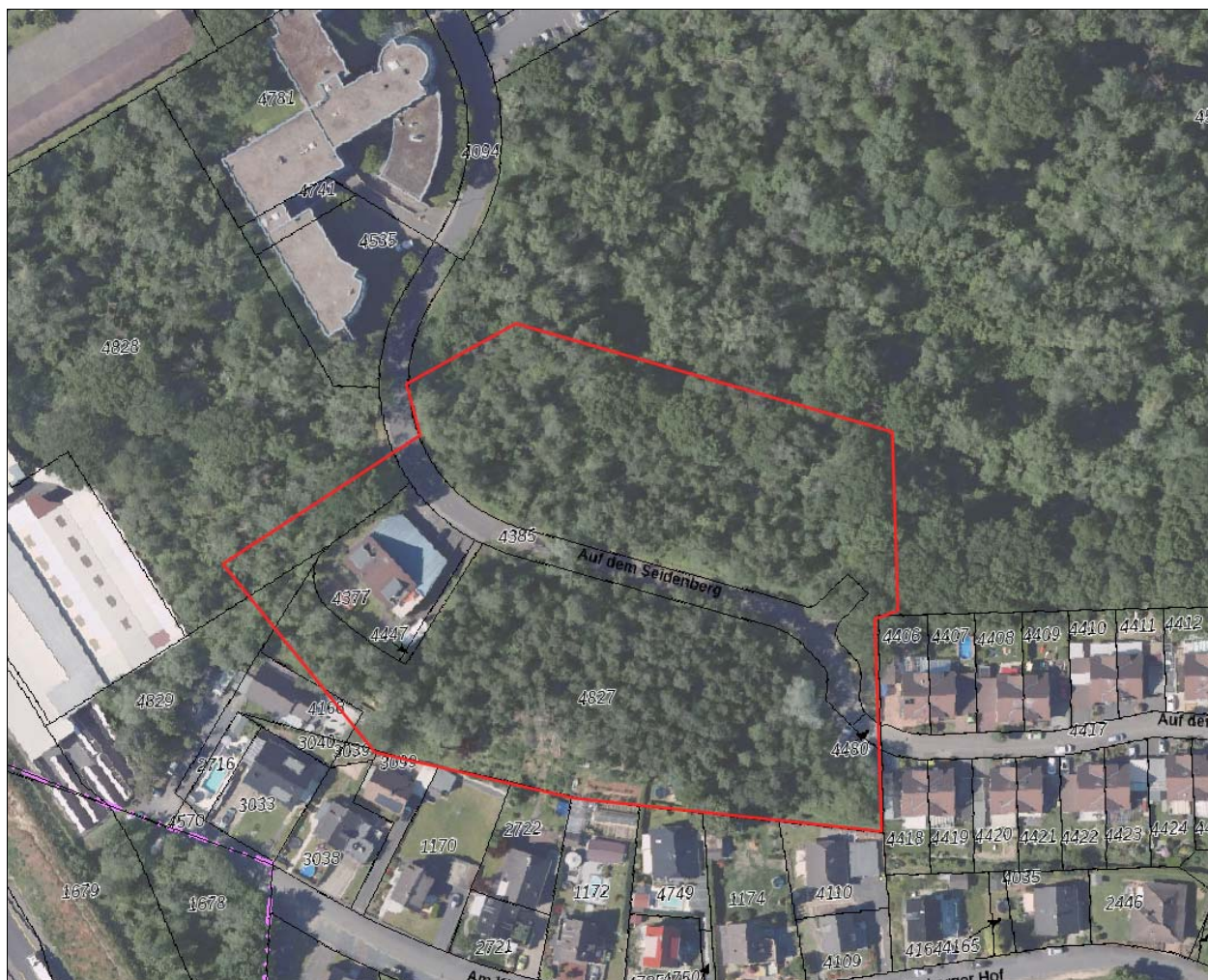


Abb. 3: Zu betrachtendes Plangebiet (rot umrandet) vor dem Luftbild (Kartengrundlage „Datenlizenz Deutschland – Zero“ (<https://www.govdata.de/dl-de/zero-2-0>))

4 Bestandsbeschreibung

Das gesamte Seidenberggebiet wird überwiegend durch einen bodensauren Birken-Eichenwald bestanden. Die ehemalige Tongrube hat sich vor allem im zentralen Bereich befunden. Neben den beiden Baumarten Eiche und Birke sind vor allen Dingen die Arten Vogelkirsche, Rot-Buche, Hainbuche, Pappel und Hasel vertreten. Die Ausprägung des Waldbestandes ist aufgrund der isolierten Lage des Seidenberges, der bereichsweisen intensiven Nutzung durch Mountainbike-Fahrer im Osten und die gestörten Bodenverhältnisse durch den Tonabbau und die Altlasten als nicht optimal anzusehen. Für die Fauna ergeben sich hierdurch vorbelastende Störungen.

Der überwiegende Wald im aktuell zu überplanenden Plangebiet und in den übrigen Randbereichen des Seidenberges besteht aus den Biotoptypen Salweiden-Zitterpappel-Vorwald, Birken-Vorwald und Kiefernforst. Der Unterwuchs der Waldflächen wird u.a. durch Brombeere, Brennnessel, Adlerfarn, Efeu und Scharbockskraut geprägt. Am Nord- und Ostrand der zu überplanenden Fläche stocken mehrere Eichen mit mittleren bis starkem Baumholz.

Am Südwestrand der zu überplanenden Fläche wurde auf einem Baufeld bereits eine Bebauung mit Mischnutzung (nicht störendes Gewerbe) realisiert (vergl. Abbildung 3 oben). Derzeit sind durch die Straße ‚Auf dem Seidenberg‘ und der Bestandsbebauung ca. 13% in diesem ca. 1,5 ha großen Gebiet versiegelt.

Die Umgebung des Plangebietes wird durch Wohngebiete und eine industriell-gewerbliche Bebauung (insbesondere südwestlich) geprägt. Unmittelbar südwestlich des Gebietes verläuft die Bundesautobahn A3.

5 Fauna und Artenschutzrechtliche Einschätzung

5.1 Vorbemerkungen

Für die folgende Ersteinschätzung wurden folgende Erkenntnisse als Grundlage verwendet:

- Erkenntnisse und Funde aus den Vor-Ort-Begehungen am 09.03.2022 (vormittags) und 23.03.2022 (abends)
- Erkenntnisse und Funde aus den früheren Vor-Ort-Begehungen des Verfassers am 04.10.17 (tagsüber), 10.10.17 (abends) und 04.06.2019 (tagsüber). Während der Abendbegehungen wurden zur Erfassung von Waldkauz- und Eulen-Vorkommen Klangattrappen sowie zur Erfassung von Fledermäusen ein Fledermausdetektor mit Rufaufzeichnung und Auswertung am Computer eingesetzt.
- LINFOS Landschaftsinformationssammlung des LANUV: Informationssystem geschützte Arten, planungsrelevante Arten im MTB 5109 Lohmar, Qu. 3 u. 4, 5209 Siegburg, Qu. 1 u. 2, Abfrage am 15.02.22.
- Rietmann, I.: Ersteinschätzung des Eingriffes in Natur und Landschaft. Bebauungsplan „Verlagerung Bauer- Holz GmbH“. August 2019
- Unterlagen zur Aufstellung des rechtskräftigen B-Plan 30/2 (Begründung, Planzeichnung, Legende, LBP, textliche Festsetzungen, rechtskräftig 1998)
- Unterlagen zum 1. Änderungsverfahren des B-Plan 30/2 2008 für ein nordwestlich angrenzend vorgesehene Gewerbegebiet (Stand: Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB, Nov. 2008 ist erfolgt, noch nicht rechtskräftig)
- Kartierungen und Gutachten zu Teilflächen aus dem Jahr 2008: Planungsgemeinschaft freiberuflicher Ökologen, Hellenthal: Artenschutz-Fachbeitrag Siegburg, Seidenberg, „BP Nr. 30/2“ Zwischenbericht, Juni 2008, Auftraggeber: Stadtentwicklungsgesellschaft Siegburg mbH.
Planungsgemeinschaft freiberuflicher Ökologen, Hellenthal: Faunistische Einschätzung und Artenschutz-Fachbeitrag: Siegburg Seidenberg, Teilvorhaben: "Erweiterung Fa. Holz-Bauer", September 2008, Auftraggeber: Stadtentwicklungsgesellschaft Siegburg mbH. Inkl. Maßnahmenkonzept mit Stand November 2008.
- Mündliche Mitteilungen zu Kartierungen der Haselmaus und der Amphibienfauna im Jahr 2015 durch Naturgutachten Oliver Tillmanns, Grevenbroich im Auftrag des Ing.-Büros I. Rietmann, Siegburg; Auftraggeber: Stadtentwicklungsgesellschaft Siegburg mbH

Begehungen (09.02-2022 und 23.03.2022)

Für die relevanten MTB-Quadranten 5109-3 u. 4 sowie 5209-1u.2 sind gemäß LINFOS (LANUV) 6 planungsrelevante Säugetierarten (in dem Fall nur Fledermausarten), 50 planungsrelevante Vogelarten, 3 planungsrelevante Amphibienarten, 1 planungsrelevante Reptilienart und 2 planungsrelevante Schmetterlingsarten aufgeführt.

Bezüglich planungsrelevanter Säugetierarten wird hier noch ergänzend die ebenfalls planungsrelevante Art Haselmaus mit betrachtet, da den im LINFOS verzeichneten Vorkommen keine vollständigen und flächendeckenden Erhebungen zu Grunde liegen und eine Unterrepräsentation dieser Art angenommen werden kann.

5.2 Säugetiere:

Fledermäuse

Hinweise aus vorliegenden Daten:

Im Rahmen der Kartierungen (Planungsgemeinschaft freiberuflicher Ökologen, 2008) wurden am nördlichen Rand des jetzt zu betrachtenden Plangebietes eine Eiche mit kleinem Astloch nachgewiesen, sowie weitere (Specht-)Höhlenbäume im mittleren Waldbereich des Seidenberg, wodurch sich

Fledermausquartierspotentiale im Plangebiet und Umfeld ergeben. Innerhalb des Plangebietes wurden entlang der Straße ‚Auf dem Seidenberg‘ Flugaktivitäten der Zwergfledermaus nachgewiesen (Jagdaktivitäten). Weitere Nachweise erfolgten von den Arten Großer Abendsegler (Straße Viehdrift, Parkplatz nördlich, Straße Am Klingenberg Hof) und der Artengruppe Bartfledermaus (östliche Wohnbebauung an der Straße ‚Auf dem Seidenberg‘). Die Untersuchungen ergaben damals auf Grund des geringen Insektenvorkommens eine nur suboptimale Eignung des Plangebietes als Nahrungshabitat für Fledermäuse. Wochenstuben oder Quartiere im Untersuchungsgebiet wurden nicht nachgewiesen (wohl aber Potential durch Höhlenbäume).

Während der Abendbegehung 2017 erfolgte im Plangebiet im Rahmen eines weiteren Änderungsverfahrens des B-Plan 30/2 kein Nachweis von Fledermäusen. Die Erfassung erfolgte damals stichprobenartig für das gesamte großflächigere Waldgebiet ohne Vertiefung im jetzt zu beplanenden Plangebiet. Auf Grund der Habitatausstattung (Birken-Vorwald trockener bis frischer Standorte mit einzelnen Eichen) und der Mobilität der Fledermäuse ist aber von einer Übertragbarkeit auf die Teilfläche des jetzt zu beplanenden Plangebiets auszugehen (vergl. auch oben genannte Ergebnisse aus 2008).

Während der Abendbegehung im Jahr 2017 wurde im Umfeld des Plangebietes an dem nördlich gelegenen Parkplatz des Siegparks an der Straße ‚Auf dem Seidenberg‘ mehrmalige Aktivitäten mind. eines Individuums der Zwergfledermaus festgestellt, welches vermutlich den Waldrand am Parkplatz als Jagdhabitat und als Leitlinie beim Transferflug nutzte.

Ergebnisse der Begehungen 2022:

Im Plangebiet stocken einige Alteichen nördlich der Straße sowie weitere nördlich außerhalb des Plangebietes. Baumhöhlen oder Spaltenquartiere waren von unten nicht erkennbar. Spechthöhlen waren in einem Laubbaum nahe der Straße von unten sichtbar (neben weiteren Spechnahrungsbäumen in stehendem Totholz). Während der Begehung im März 2022 wurden keine weiteren gut ausgebildeten Baumhöhlen nachgewiesen, insbesondere nicht südlich der Straße ‚Auf dem Seidenberg‘. Baumquartiere sind aber nicht vollständig auszuschließen, da selbst im laubfreien Zustand nicht alle Höhlen und Quartierspotentiale sichtbar sind.

Die Abendbegehung ergab eine intensive Jagdaktivität der Fledermausart Zwergfledermaus (einzig nachgewiesene Art). Im Bereich des aktuell zu überplanenden Gebiets war stetig Jagdaktivität von mindestens 3 Tieren, sowie in weiteren Waldrand- und Waldbereichen am nordwestlichen Parkplatz sowie nahe der Straße Viehdrift unregelmäßige bis regelmäßige Jagdaktivität feststellbar¹. Auch in den Wohngebieten an den Straßen ‚Klinkenberger Hof‘ und ‚Auf dem Seidenberg‘ war gelegentliche bis regelmäßige Jagdaktivität feststellbar.

Bewertung hinsichtlich der Fledermäuse als planungsrelevanten Säugetierartengruppe:

Die Tagbegehungen ergaben für das östlich angrenzende Waldgebiet des Seidenberg ein **hohes Potential für Baumhöhlen** (Spechthöhlen, Fäulnishöhlen) und Rindenspalten, da viele der inzwischen ins Alter gekommenen Pionierbäume Stammabbrüche oder Astabbrüche aufweisen. Damit ist in den Waldbereichen ein hohes Potential für Baumquartiere als Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Fledermäuse gegeben. Daneben ist auch eine Nutzung als Schwarmquartier möglich. Im engeren Plangebiet wurde nur ein geringes Potential an Quartieren festgestellt.

Die Zwergfledermaus nutzt überwiegend Gebäudespalten als Quartier, kann aber als Männchen-Einzelquartiere oder Zwischenquartiere auch Baumspalten und –höhlen nutzen. Daneben ist auch die Nutzung durch weitere planungsrelevante Fledermausarten möglich (vergl. Ergebnisse von 2008), da die einmalige Erfassung am 23.3.2022 hinsichtlich Jahreszeit nicht als repräsentativ anzusehen ist. Bei einer Erfassung zu anderen Jahres- und Tageszeiten ist die Erfassung von weiteren Arten oder Feststellung von Quartieren (bspw. durch morgendliches Schwärmen) denkbar.

¹ Begehung mit Detektor Petterson D240x, Rufaufnahme mit wave/ mp3 Recorder Roland R05. Daneben während der Detektorerfassung Horchboxen innerhalb des Plangebietes nördlich der Straße (Fa. Albotronic). Die Auswertung der Rufe am Computer erfolgte mit dem Programm der Horchbox Software (Albotronic Batomania).

Säugetiere: Haselmaus

Da im Rahmen einer Haselmauskartierung durch das Büro Naturgutachten Oliver Tillmanns im Jahr 2015 **keine Haselmaus-Nachweise** erfolgten, ist auch jetzt davon auszugehen, dass die Art Haselmaus nicht im Planungsraum vorkommt.

6.2 Vögel

Hinweise aus vorliegenden Daten:

Im Rahmen der Kartierung in 2008 wurden 31 Vogelarten im Seidenberggebiet festgestellt, darunter 23 Arten als Brutvögel, die alle zu den nicht planungsrelevanten „Allerweltsarten“ gezählt werden. Als planungsrelevante bzw. streng geschützte Arten wurden nur Mäusebussard und Grünspecht festgestellt, die das damalige Kartiergebiet als Nahrungshabitat nutzen. Im aktuell zu betrachtenden Plangebiet wurden Buchfink, Kohlmeise, Zilpzalp, Fitis, Rotkehlchen und Singdrossel als Brutvögel nachgewiesen.

Als artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme wurde der Erhalt von strukturreichen Einzelgehölzen mit Baumhöhlen vorgeschlagen, wie sie auch im aktuell zu betrachtenden Plangebiet nachgewiesen wurden.

Während der Begehungen 2017 wurden **1 größerer Horst von Greifvögeln** oder Großvögeln innerhalb des jetzt zu betrachtenden Plangebietes (südlich der Straße) sowie einer nördlich des Plangebietes nachgewiesen. 2019 erfolgte noch ein weiterer Nachweis eines Horstes nordöstlich des Plangebietes.

Daneben erfolgten 2017 akustische **Mittelspecht**-Nachweise im zentralen Waldbereich nordöstlich des B-Plangebietes 30/2.

Bei der nächtlichen Begehung 20017 wurden keine Eulenvögel nachgewiesen.

Die Nachsuche nach Höhlenbäumen 2017 ergab mehrere bestätigte oder neu nachgewiesene **Höhlenbäume mit Spechthöhlen oder Spechnahrungsbäumen** im gesamten zentralen Waldbereich.

Ergebnisse der Begehungen 2022:

Zufallsnachweise bei der Begehung 09.03.2022 und 23.03.2022:

- Überflug eines Mäusebussards in nordwestlicher Richtung
- häufige und typische Singvögel der Wälder und Siedlungen: Amsel, Kohlmeise, Blaumeise, Zilpzalp, Heckenbraunelle, Kleiber, Ringeltaube, Buntspecht

2022 wurden bei der Begehung keine Horstbäume mit intakten Horsten im jetzt zu betrachtenden Plangebiet nachgewiesen, nur 1 größeres verfallenes Altnest nördlich der Straße, welches von Krähen stammen oder ggf. auch die Reste eines größeren Horstes sein könnten. (Anmerkung: Horste aus vergangenen Jahren könnten ggf. von Sturmereignissen im Spätwinter 2022 oder davor zerstört worden sein.). Spechthöhlen waren in einem Laubbaum nahe der Straße von unten sichtbar (neben weiteren Spechnahrungsbäumen in stehendem Totholz). Eine Klangattrappe zur Kontrolle von Spechten wurde zwar eingesetzt, nicht aber zu den optimalen Tageszeiten. Es wurde der Buntspecht nachgewiesen. Der abendliche Einsatz der Klangattrappe für Eulenvögel (Waldohreule, Waldkauz) ergab keine Nachweise von Eulenvögeln.

Bewertung hinsichtlich der planungsrelevanten Arten:

- Es wird ein **hohes Potential für weitere Höhlenbäume** im mittleren und östlichen Waldgebiet angenommen, da viele der inzwischen ins Alter gekommenen Pionierbäume Stammabbrüche oder Astabbrüche haben. Das Vorkommen von Revieren planungsrelevanter Spechtarten (wie Mittelspecht, Kleinspecht, Wendehals) sind nicht auszuschließen.

Da der **Mittelspecht** ein Standvogel ist, kann der einmalige Nachweis 2017 als Hinweis auf ein mögliches Revier in der Fläche des gesamten Waldgebietes deuten (auch auf Grund der zahlreichen Eichenbäume). Es kann sich allerdings auch um ein damals umherstreifendes Individuum oder unverpaartes Männchen handeln, da das Durchstreifungsgebiet außerhalb der Brutzeit größer ist. Im Falle eines Reviers wäre das Plangebiet von ca. 1,5 ha Größe am südwestlichen Rand als

(kleinerer) Teil des Reviers mit Nahrungshabitaten (Alteichen am Nordrand) anzusehen. Geeignete Waldbereiche für ein Brutvorkommen sind lt. Literaturangaben mindestens 30 ha groß.²

Eine Inanspruchnahme von Teilflächen eines potentiellen Brutrevieres kann u.U. eine Beeinträchtigung des Reviers darstellen, die auszugleichen ist.

Die Bestätigung eines Mittelspechtreviers im Seidenberg-Areal durch Kartierungen würde damit aus artenschutzrechtlicher Sicht einen Ausgleichsbedarf für das Vorhaben der Wohnbebauung im aktuell zu betrachtenden Plangebiet erzeugen.

- Der Wald im zu überplanenden Gebiet oder im Umfeld bietet daneben Brutpotentiale für planungsrelevante Arten wie Mäusebussard, Girlitz, Star, Kuckuck, Waldschnepfe oder Waldohreule. Eine Umsetzung des Planvorhabens könnte deshalb zumindest zu Störungen oder zu weiteren Verbotstatbeständen des §44 (1) N r. 1 - 3 BNatSchG führen.

6.3 Amphibien

Hinweise aus vorliegenden Daten:

2008 wurde als planungsrelevante Art der **Kammolch mit 1 Exemplar** im mittleren Waldbereich des Seidenberg sowie daneben 4 weitere besonders geschützte Amphibienarten nachgewiesen (Grasfrosch, Berg-, Teich- und Fadenmolch). Tümpel und Kleingewässerkomplexe wurden an mehreren Stellen im Waldbereich des Seidenberg, aber nicht im aktuell zu betrachtenden Plangebiet nachgewiesen (u.a. unmittelbar nordwestlich des Plangebietes sowie im mittleren, westlichen, östlichen und nördlichen Waldgebiet).

Bei der Amphibienkartierung 2015 durch das Büro Naturgutachten Oliver Tillmanns wurde der Kammolch **nicht bestätigt**; Es wurden lediglich mehrere Exemplare der besonders geschützten Art Bergmolch nachgewiesen (keine planungsrelevante Amphibienart.)

Ergebnis der Begehung 2022:

Die Gewässer (Tümpel) nordwestlich des aktuell zu betrachtenden Plangebiet aus der Kartierung 2008 wurden bei der aktuellen Begehung 2022 nur noch als feuchte Senken ohne Eignung als Laichgewässer bestätigt. 2017 waren weitere Tümpel im Waldgebiet des Seidenberg ebenfalls nicht mehr vorhanden oder nur noch temporäre Kleinstümpel.

Bewertung hinsichtlich der planungsrelevanten Arten:

Das aktuell zu betrachtende Plangebiet und die temporären Feuchtflächen/ Tümpel nordwestlich sind für planungsrelevante Amphibienarten nicht (mehr) geeignet. Für den Kammolch als planungsrelevante Art ist das Plangebiet durch die fortschreitende Sukzession und Bewaldung inzwischen nur noch als sehr suboptimaler Lebensraum ohne potentielles Laichgewässer anzusehen.

Es ist anzunehmen, dass durch den zunehmenden Baumbewuchs nicht nur die Beschattung zunimmt, welche für die planungsrelevanten Amphibienarten ungünstig ist, sondern auf Grund des Transpirationssogs der Bäume und der vergangenen Trockenjahre die Fläche auch trockener wird. Die Begehung 2022 ergab eine Fortsetzung des Trends.

Mit planungsrelevanten Amphibienarten ist deshalb im Gebiet **nicht zu rechnen**.

Mit Vorkommen besonders geschützter Amphibienarten ist im aktuell zu betrachtenden Plangebiet ebenfalls nicht (mehr) zu rechnen.

Gegebenenfalls sind auf Grund der Ergebnisse aus 2008 noch potentielle Lebensräume nicht-planungsrelevanter Amphibienarten im weiteren Waldgebiet des Seidenberg möglich, die sich aber in weiterer Entfernung zum zu überplanenden Plangebiet befinden (s. Planungsgemeinschaft freiberuflicher Ökologen, Hellenthal 2008). Eine Nutzung als Sommerlebensraum durch häufige Arten wie den Grasfrosch wird deshalb im Plangebiet als unwahrscheinlich angesehen, da dem Verfasser keine geeigneten Laichgewässer im nahen Umfeld bekannt sind.

6.4 Reptilien

² Die Siedlungsdichte kann bei günstigen Bedingungen bis zu 0,5 bis 2,5 Brutpaare auf 10 ha betragen.

Hinweise aus vorliegenden Daten:

Bei der Amphibienkartierung 2015 erfolgten als Nebenfund **keine Nachweise planungsrelevanter Reptilienarten**. Es wurde eine besonders geschützte Reptilienart (Blindschleiche) nachgewiesen. 2008 wurde neben der Blindschleiche im westlichen Bereich noch die Ringelnatter nahe der Tümpel im nördlichen Waldgebiet als besonders geschützte Art nachgewiesen.

Ergebnis der Begehung 2022 und Bewertung hinsichtlich der planungsrelevanten Arten:

Der aktuell zu betrachtende Planungsraum bietet auch aus heutiger Sicht keine optimalen Lebensräume für planungsrelevante Reptilienarten. Mit planungsrelevanten Reptilienarten ist deshalb im Gebiet **nicht zu rechnen**.

Einzelne Vorkommen der besonders geschützten Reptilienart Blindschleiche sind auf Grund der Ergebnisse aus 2008 und 2015 nicht auszuschließen. Die Art ist im Rahmen der Ausgleichsmaßnahmen des Landschaftspflegerischen Fachbeitrags zu berücksichtigen. Weitere nicht-planungsrelevante Reptilienarten sind im Plangebiet auszuschließen.

6.5 Schmetterlinge

Bei den Begehungen 2017 und 2022 wurden keine geeigneten/ potentiellen Lebensräume für die planungsrelevanten Schmetterlingsarten nachgewiesen. Es ist deshalb **nicht mit deren Vorkommen zu rechnen**.

7. Empfehlung zum weiteren Vorgehen

Die hier beschriebene gutachterliche Einschätzung soll als Voreinschätzung für eine naturschutzfachlich und –rechtlich korrekten Abarbeitung des Artenschutzes dienen, um die beabsichtigte Änderung des B-Plans 30/2 im zeitlichen Ablauf und auf seine Rechtssicherheit hin möglichst sicher erstellen zu können.

Die systematischen Kartierungen aus dem Jahr 2008 sind auf Grund des lange zurück liegenden Erhebungsraumes nur noch bedingt aussagekräftig (vergl. "Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung" NRW). Seit den damaligen Kartierungen ist die Sukzession und die Bewaldung weiter fortgeschritten, verbunden mit einem Rückgang der Tümpelflächen.

Die Erfüllung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gemäß §44 (1) Nr. 1 – 3 BNatSchG durch die Umsetzung des B-Plan 30/2 kann nicht ausgeschlossen werden. Im Rahmen der damaligen Aufstellung des B-Plan 30/2 wurde der strenge Artenschutz gemäß §44 (1) BNatSchG noch nicht berücksichtigt.

Für das geplante B-Plan-Änderungsverfahren wird eine Erfassung / Kartierung der unten genannten relevanten Arten und Artengruppen empfohlen. Durch die Erfassung sollen potentiell vorkommende planungsrelevante Arten oder das Vorkommen von deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten möglichst ausgeschlossen werden. Im Falle eines Nachweises einzelner Arten (bspw. im Falle einer Bestätigung eines Mittelspechtreviers oder von Starenbruten innerhalb oder im Umfeld der Planungsfläche), ist zu prüfen, ob die Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände durch Vermeidungs- oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen möglich ist. Die Erkenntnisse dienen zur Präzisierung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen, um die ökologische Funktionalität wieder herzustellen. Das heißt, für die jeweilige Art muss beispielsweise ein Ersatzbruthabitat bereitgestellt werden oder die Aufwertung des verbleibenden Habitats erfolgen. Gegebenenfalls ist zu prüfen, ob struktureiche Einzelgehölze erhalten werden können. Wenn die Kartierergebnisse zeigen, dass bspw. keine Brutstätten des Mittelspechtes im Plangebiet vorhanden sind, ist auch kein Ausgleich für die Fortpflanzungsstätte erforderlich. Artenschutzbezogene Aufwertungsmaßnahmen können je nach Tierart ggf. mit der Kompensation für die Biotope kombiniert werden (bspw. Waldaufwertung).

Kartierempfehlungen:

Säugetiere: Fledermäuse:

- Systematische Kartierung von Habitatbäumen mit Höhlen oder Rindenspalten möglichst im Laubfreien Zustand im Plangebiet und unmittelbaren Umfeld

- Nächtliche Detektorbegehungen und Horchbox-Einsatz zwischen Mai und Oktober, um das Artenspektrum zu erfassen; dabei möglichst Kontrolle von Baumhöhlen auf Quartiere durch Einflug- und Schwarmkontrolle; Empfehlung: 8 Begehungen (oder 4-5 Begehungen mit 2 Personen)

Vögel

- Brutvogelkartierung, insbesondere für Spechtarten, Greifvögeln und weitere planungsrelevante Vogelarten wie Girlitz, Star, Waldohreule, Pirol, Waldschnepfe, Kuckuck. Empfehlung: 5 Begehungen tagsüber mit Klangattrappe, 4 abendliche Begehungen (für Eulen im Frühjahr und Waldschnepfe im späten Frühjahr, Sommer);
- Kartierung von Höhlenbäumen und Horstbäumen im Umfeld möglichst im Laubfreien Zustand (im Rahmen der o.g. morgendlichen Begehungen im frühen Frühjahr).

8 Verfasser und Urheberrecht

Diese Einschätzung ist durch

Rietmann Beratende Ingenieure PartG mbB
Freiraum + Landschaftsplanung
Siegburger Str. 243a
53639 Königswinter - Uthweiler

als Verfasser erarbeitet worden.

Bei Zitaten von Textteilen oder Inhalten ist die jeweilige Quelle vollständig anzugeben:

Rietmann Beratende Ingenieure PartG mbB
Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung des Eingriffes in Natur und Landschaft
Änderung Bebauungsplan 30/2 „Seidenberg“, Siegburg
Verfasser: Dipl.-Ing. I. Rietmann, 53639 Königswinter

Bearbeitet: Dr. rer. nat. Ulrich Rehberg (Dipl. Biol.)
Dipl.- Ing. Landespflege I. Rietmann

Aufgestellt: Königswinter-Uthweiler, im April 2022

Rietmann Beratende Ingenieure
PartnerschaftsG mbB
Freiraum + Landschaftsplanung
Siegburger Str. 243a
53639 Königswinter-Uthweiler
Tel: 02244/912626 Fax: 02244/912627
info@buero-rietmann.de
www.buero-rietmann.de